

Richtlinie

der Steiermärkischen Landesregierung zur Gewährung eines Zuschusses zum MTBC- Überwachungsprogramm Ziegen

Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 11 Z. 2 des *Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetzes* (StLWFöKaG) LGBl. Nr. 32/2013 idgF und § 6 der „*Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark*“, sowie aufgrund der „*Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*“ erlassen.

Förderungen auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden als De-minimis-Beihilfe an die Endbegünstigten vergeben:

Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten De-minimis-Förderungen darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 04. Oktober 2023, ABl L vom 5.10.2023, S. 8-9, den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierende Rechnung) der Betrag von EUR 20.000 brutto.

1. Zielsetzung:

Die Tuberkulose (oder Mykobakterium Tuberculosis Komplex, kurz: MTBC) ist eine bakterielle, eher langsam fortschreitende, sehr gefährliche, anzeigepflichtige Infektionskrankheit, welche bei Ziegen auftreten kann.

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln aus umweltgerechter Produktion sowie die Sicherung des Absatzes land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch finanzielle Unterstützung der Teilnahme am MTBC-Überwachungsprogramm Ziegen. Im Zuge des Überwachungsprogramms werden Ziegen auf Tuberkulose getestet, tuberkulinisiert und laufend überwacht. Durch die gegenständliche Maßnahme soll ein wichtiger Beitrag zum Bestand einer wirtschaftlich gesunden und zunehmend leistungsfähigen bäuerlichen Ziegenhaltung geleistet werden.

2. Förderungsgegenstand:

Die Teilnahme am MTBC-Überwachungsprogramm Ziegen ist für Betriebe notwendig, wenn diese:

1. Ziegen innerhalb der Europäischen Union verbringen
2. Züchterische Veranstaltungen beschicken möchten, auf welchen eine Teilnahme am MTBC-Überwachungsprogramm Ziegen verpflichtend ist
3. Zuchttiere an Teilnehmer*innen am MTBC-Überwachungsprogramm Ziegen verkaufen möchten
4. Deckungen auf Betrieben von Teilnehmer*innen am MTBC-Überwachungsprogramm Ziegen durchführen wollen bzw.
5. Ziegen auf Almen/Gemeinschaftsweiden treiben, auf welchen Ziegen von Teilnehmer*innen am MTBC-Überwachungsprogramm weiden.

Um am MTBC-Überwachungsprogramm Ziegen teilnehmen zu können, ist es notwendig, die Tiere zu tuberkulinisieren. Mit der Teilnahme am Programm wird über die Bezirksverwaltungsbehörde (Veterinärreferat) die Tuberkulinisierung veranlasst. Die Tuberkulinisierung bzw. notwendige Betriebskontrolle wird von der jeweiligen Betreuungs-Tierärztin bzw. vom -Tierarzt durchgeführt. Die dafür anfallenden Kosten im ersten Teilnahmejahr sollen für die Teilnehmer*innen am MTBC-Überwachungsprogramm Ziegen übernommen werden.

3. Förderungswerber*innen:

Förderungswerber*innen können natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche einen Ziegen-Herdebuch-Zuchtbetrieb in der Steiermark führen.

4. Art und Höhe der Förderung:

Das Land Steiermark gewährt einmalig jenen Betrieben Zuschüsse, welche am MTBC-Überwachungsprogramm Ziegen teilnehmen, für folgende Leistungen:

46,80 EUR (39 EUR netto)	1. Betriebsbesuch (Tuberkulinisierung)
46,80 EUR (39 EUR netto)	2. Betriebsbesuch (Ablesen Ergebnis Tuberkulinisierung)
8,88 EUR (7,40 EUR netto)	pro Tier, welches tuberkulinisiert wird
36 EUR (30 EUR netto)	Betriebskontrolle im Rahmen des MTBC-Überwachungsprogrammes Ziegen

Es werden maximal 20.000 EUR für die Durchführung des gesamten Förderungsprogrammes gewährt.

Verbleibende Restmittel müssen der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft rücküberwiesen werden.

5. Voraussetzungen für die Förderungswerber*innen:

- Voraussetzung ist die Teilnahme der Landwirtinnen und Landwirte am MTBC-Überwachungsprogramm Ziegen, sodass Anträge aufgrund der gegenständlichen Richtlinie in Verbindung mit der Teilnahme am Programm mit Verpflichtungserklärung und De-minimis-Erklärung gestellt werden.

- Vollständigkeit: Der Antrag samt Verpflichtungserklärung und die De-minimis-Erklärung liegen vollständig ausgefüllt und unterfertigt in der Abwicklungsstelle auf.

Hinweis: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten De-minimis-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen. (siehe „Rechtsgrundlagen“)

6. Abwicklung:

Anträge der Endbegünstigten für die Gewährung der gegenständlichen Förderung werden im Zuge der Teilnahme am MTBC-Überwachungsprogramm Ziegen bei der Abwicklungsstelle gestellt.

Mit der Abwicklung der gegenständlichen Richtlinie wird vom Land Steiermark eine Organisation betraut, welche mit der Materie befasst ist und bereit ist, diese abzuwickeln.

Die Auszahlung der Förderung an die Förderungnehmer*innen erfolgt durch die Abwicklungsstelle, die die erforderlichen Mittel von der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft für die Abwicklung der Richtlinie aufgrund der Beauftragung anfordert.

7. Verwendungsnachweis – Kontrolle:

Nach vollständiger Abwicklung der Richtlinie erfolgt der Nachweis durch Übermittlung einer durchnummerierten Liste der Teilnehmer*innen in einem bearbeitungsfähigen Format.

Die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zieht aus dieser Liste eine Stichprobe von 5% der Förderungsempfänger*innen, welche auf Vollständigkeit der Unterlagen (Nachweis der Teilnahme am MTBC-Überwachungsprogramm Ziegen, Antrag, De-minimis- und Verpflichtungserklärung) kontrolliert werden.

8. Datenschutz – Rückforderungen:

Das Land Steiermark und die Abwicklungsstelle sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>. oder auch auf <https://www.ama.at/Allgemein/Datenschutzerklaerung>.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben im Zuge der Förderungsabwicklung hat die Abwicklungsstelle zur Auszahlung gekommene Beträge ganz oder teilweise rückzufordern und dem Land Steiermark zurück zu überweisen.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt sowie in Förderungsberichte aufgenommen werden.

9. Inkrafttreten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und mit 31.12.2025 außer Kraft. Obliegenheiten gemäß Punkt 7. und 8. der Richtlinie sind über diesen Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

10. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.